Gegen Fachlisten zu HOAI-fähigen Leistungen

Eine Stellungnahme des Bundes Deutscher Architekten BDA

Seit einiger Zeit sind Expertenlisten, die von Dritten geführt werden, eine Herausforderung für die Architektenschaft. Davon betroffen sind alle freien Architekten, weil sie eine Einschränkung der Berufsausübung bedeuten. Unter dem Einfluss dieser Entwicklung diskutieren die Gremien der Architektenkammern der Länder inzwischen die Einführung von Spezialisierungsnachweisen und nachweispflichtiger Fachlisten. Der Bund Deutscher Architekten BDA sieht darin die Aufgabe eines grundsätzlichen berufspolitischen Standpunkts und ist im Gegensatz dazu der festen Überzeugung, dass nur eine ganzheitliche Planung die Qualität der Architektur garantiert und damit einen effizienten Verbraucherschutz gewährleistet. Deshalb wenden wir uns mit der nachfolgenden Positionspräszisierung an die Architektenkammern der Länder:

1. Die Ausbildung von Architekten zielt auf die Vermittlung eines generalistischen Wissens, das Basiskenntnisse aus allen relevanten Disziplinen integriert und Architekten zur interdisziplinären Arbeit an komplexen Aufgaben befähigt. Der Bund Deutscher Architekten BDA stellt fest, dass freie Architekten grundsätzlich in der Lage sind, alle HOAI-fähigen Leistungsbereiche der Gebäudeplanung kompetent abzudecken. Die dafür nötigen Kompetenzen der freien Architekten sind durch Kammerzugehörigkeit, Berufspraxis und Fortbildung nachgewiesen.

2. Der Architekt als Generalist ist in der Lage, mit seinem Gesamtwerk – gegebenenfalls in Kooperation – Leistungen zu erbringen, die auch Teilaspekte der Bauplanung und -ausführung wie Energieeffizienz oder Barrierefreiheit umfassen. Gerade diese Aspekte bedürfen einer ganzheitlichen architektonischen Betrachtung. Aus diesem Grund spricht sich der BDA grundsätzlich gegen nachweispflichtige Fachlisten aus, die HOAI-fähige Leistungen betreffen.

3. Die Führung von Fachlisten durch die Architektenkammern oder anderer Institutionen wie zum Beispiel dena, TÜV, Dekra oder BAFA bedeutet eine erhebliche Entwertung des Berufsprofils des Architekten, das von einer ganzheitlichen Tätigkeit bei der Bearbeitung von Bauaufgaben im Neubau wie auch im Bestand ausgeht. Insbesondere zu kritisieren ist die Tatsache, dass durch diese qualifizierende Differenzierung von Leistungen eine Fachexpertise, die allerhöchstens Teilaspekte betrachtet, höher bewertet wird als die integrale Leistung eines Architekten, die den notwendigen Zusammenhang aller Planungsvorgänge und Gewerke mit dem Gesamtbauwerk herstellt. Die bereits praktizierten Fachlistenführungen, die dies bewirken, lehnt der BDA entschieden ab.

4. Ebenso lehnt der BDA bautypologische Fachlisten, beispielsweise zum Krankenhaus- oder Schulbau, ab, weil sich dadurch eine weitere unvertretbare Einschränkung des Tätigkeitsfeldes der Architekten ergibt, die der unter Punkt 1 hervorgehobenen Kompetenz der freien Architekten widerspricht. Der seitens interessierter Kreise herangezogene Vergleich mit der Arbeitspraxis von Fachärzten oder Fachanwälten geht deshalb fehl und rechtfertigt keinesfalls die Einrichtung von entsprechenden Fachlisten für das Arbeitsfeld von Architekten.

5. Im Unterschied zu hoai-leistungsspezifischen oder bautypologischen Fachlisten, die der BDA prinzipiell ablehnt, sind aus unserer Sicht kammergeführte Sachverständigenlisten für spezialisierte Aufgaben sinnvoll, die baugesetzlich vorgeschrieben sind, die einer eigenen Ausbildung bedürfen und die über berufstypische Leistungsbilder der HOAI hinausgehen. Dazu gehören beispielsweise Sachverständigenlisten für Brandschutz, SiGeKo oder Schallschutz. Die Führung solcher Listen sieht der BDA allerdings in ausschließlicher Zuständigkeit der Architektenkammern der Länder.

Der BDA fordert die Bundesarchitektenkammer und die Architektenkammern der Länder ausdrücklich auf, in Anerkenntnis des generalistischen Berufsbildes des Architekten, keine Fachlisten zu befördern und nur notwendige Sachverständigenlisten einheitlich in allen Bundesländern zu führen.

Berlin im November 2015